



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

Vorlage

**Nr. 159/2000**

öffentlich

nichtöffentlich

## Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neuordnung des Schulwesens in Kamen

1. Schulentwicklungsplan 2005
2. Schulorganisatorische Maßnahmen an den Gesamtschulen
3. Standortvorschläge für die Realschule und die Hauptschule
4. Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Schulentwicklungsplan 2005 wird zur Kenntnis genommen.
2. Den beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen an den Gesamtschulen und den Standortvorschlägen für Realschule und Hauptschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des unter „Sachverhalt und Begründung“ dargelegten Sachstandes weiter zu verfahren und das Beteiligungsverfahren gem. § 15 SchMG einzuleiten, die erforderlichen Genehmigungen bei der Bezirksregierung einzuholen und eine neue Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

#### **1. Schulentwicklungsplan 2005**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.03.2000 hat die Verwaltung den vorliegenden Entwurf des Schulentwicklungsplanes 2005 erarbeitet und das Abstimmungsverfahren mit den benachbarten Schulträgern eingeleitet. Die Städte Bergkamen, Unna und Dortmund, die Gemeinde Bönen und der Kreis Unna wurden mit Schreiben vom 11.07.2000, insbesondere bezüglich der Errichtung einer Hauptschule und einer Realschule in Kamen, um ihre Stellungnahme gebeten.

Der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen haben mitgeteilt, dass keine Bedenken erhoben werden. Auch die Städte Bergkamen und Unna erheben keine Bedenken gegen die Errichtung von Haupt- und Realschule, sondern begrüßen die Errichtung aufgrund ihrer eingeschränkten Raumkapazitäten.

## **2. Schulorganisatorische Maßnahmen an den Gesamtschulen**

Langfristig wird die Schulform Gesamtschule auf Dauer eine 6-Zügigkeit erreichen (s. Schulentwicklungsplan 2005 - S. 26 ff.). Diese 6-Zügigkeit reicht nicht für die in § 10 a SchVG geforderte Mindestzügigkeit für das Bestehen beider Gesamtschulen aus. Aus diesem Grunde sind schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich. Gem. § 8 SchVG sind folgende Möglichkeiten gegeben:

### **a) Auflösung einer Gesamtschule**

Bei der Auflösung einer Gesamtschule muss den Schülern Gelegenheit gegeben werden, ihre Schullaufbahn an der gewählten Schule zu beenden. Das bedeutet, dass eine Auflösung mit dem 5. Jahrgang beginnt und, da beide Gesamtschulen als Schulen mit jeweils einer Sekundarstufe II geführt werden, dieses Verfahren 9 Jahre in Anspruch nimmt. Hinzu kommt, dass eine Schule untergeht.

### **b) Aufhebung der Teilung der Gesamtschule in 2 Gesamtschulen**

Die Gesamtschule wurde zum 01.08.1969 errichtet. Sie hat mit 15 Klassen im 5. Jahrgang begonnen. Im Laufe der folgenden Jahre wurden in den 5. Jahrgängen zwischen 10 (338 Schüler) und 14 Klassen (459 Schüler) gebildet. Da bei dieser Größe schulorganisatorische Probleme auftraten, wurde die Gesamtschule zum 01.08.1974 in 2 Gesamtschulen geteilt. Wenn diese Teilung aufgehoben würde, so müssten alle Klassenverbände aufgehoben und neu gebildet sowie die Zahl der Funktionsstellen sofort reduziert werden.

### **c) Zusammenlegung der beiden Schulen zum 01.08.2001, beginnend mit dem 5. Jahrgang**

Ab dem Schuljahr 2001/02 könnten die beiden Gesamtschulen im 5. Jahrgang zusammen gelegt werden, so dass sie im Laufe der Jahre miteinander verschmelzen. Dieses hätte den Vorteil, dass alle bisher gebildeten Klassenverbände grundsätzlich nicht verändert werden müssten und dass die Funktionsstellen jährlich abgebaut werden könnten. An beiden Gesamtschulen besteht zwar jeweils eine Sekundarstufe II, da diese jedoch miteinander kooperieren und die Kurse schulübergreifend gebildet sind, betrifft die Veränderung nur die Sekundarstufe I und das Verfahren ist in 5 Jahren abgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt die Lösung c) vor.

## **3. Standortvorschläge für die Realschule und die Hauptschule**

Die Realschule hat als 3-zügige Schule gegenüber der zu erwartenden 2-zügigen Hauptschule einen höheren Schulraumbedarf (s. S. 27 und 28 des Schulentwicklungsplanes 2005). Es steht weder für die Realschule noch für die Hauptschule ein entsprechend großes Schulgebäude zur Verfügung. Da die Zügigkeit der Gesamtschule zurück geht, entstehen an dem Schulstandort Gutenbergstraße Leerstände. Es besteht also die Möglichkeit, hier einer

der neuen Schulformen Räume zuzuweisen. Die Verwaltung schlägt vor, in Absprache mit den Schulleitungen der Gesamtschulen, der Realschule Räume am Schulstandort Gutenbergstraße zuzuweisen.

Problematischer ist die Unterbringung der Hauptschule. Erforderlich für die Akzeptanz dieser Schulform ist eine zentrale Innenstadtlage und eine ÖPNV-Anbindung in unmittelbarer Nähe. Möglich ist, diese Schule in den Räumen am Schulstandort Am Koppelteich 16 unterzubringen.

An diesem Schulstandort stehen größere Flächen im Außenbereich für einen Erweiterungsbau zur Verfügung. Diese Möglichkeit bietet kein anderes städt. Gebäude in der Innenstadt. Daher sollte der Hauptschule das Gebäude Am Koppelteich 16 zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Josefschule könnte in das Gebäude Schwesterngang 8 umziehen. Dieses Gebäude bietet einer 1-zügigen Grundschule genügend Raum und ein ausreichend großes Außengelände. Auch die Koppelteich-Sporthalle ist in zumutbarer Entfernung zu erreichen. Für eine 2-zügige Hauptschule reichen diese Räumlichkeiten jedoch nicht. Auch stehen hier nicht genügend Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung. Vorteil für alle Standorte ist, dass der Umfang der Baumaßnahmen zu Beginn so gering wie möglich gehalten werden kann. Zeitnah (2002) müsste allerdings mit dem Anbau für die Hauptschule begonnen werden.

#### **4. Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen**

Die schulorganisatorische Veränderung bei der Gesamtschule macht eine Änderung der Rechtsverordnung erforderlich, da in der bestehenden Rechtsverordnung beiden Gesamtschulen je ein Schuleinzugsbereich zugeordnet wird. Diese Schuleinzugsbereiche sind aufzuheben und das gesamte Stadtgebiet als Schuleinzugsbereich auszuweisen. Da es sich hier um die 7. Änderung der Rechtsverordnung handeln würde, schlägt die Verwaltung vor, eine Neuauflage zu beschließen, die auch die Realschule und Hauptschule berücksichtigt und ebenfalls das gesamte Stadtgebiet als deren Schuleinzugsbereich festlegt. Die Festlegung ist zwar nicht zwingend, dient jedoch der Rechtssicherheit.

#### **5. Schulmitwirkungsverfahren**

Gem. § 15 SchMG ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere (u. a.):

- Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- Räumliche Unterbringung von Schulen

Es ist somit ein umfangreiches Beteiligungsverfahren einzuleiten:

alle Schulen

Schulentwicklungsplan 2005

die Gesamtschulen

Schulorganisatorische Maßnahmen  
Räumliche Unterbringung Realschule  
Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen

Glückaufschule und Josefschule    Räumliche Unterbringung Hauptschule

Josefschule                                  Verlegung Schulstandort

Da nach den Sommerferien die Mitwirkungsgremien neu gewählt werden, kann mit einem Rücklauf frühestens Ende Oktober gerechnet werden.

## **6. Genehmigungsverfahren**

- a) Für den Schulentwicklungsplan 2005 ist lediglich die Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern relevant. Da die Abstimmung erfolgt ist, kann der Schulentwicklungsplan 2005 der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- b) Antrag auf Genehmigung des Beschlusses vom 30.03.2000 bezüglich der Errichtung einer Hauptschule und einer Realschule, unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren 2001 die erforderlichen Mindestschülerzahlen erreicht werden.
- c) Bezüglich der schulorganisatorischen Maßnahmen an den Gesamtschulen ist das Schulmitwirkungsverfahren abzuwarten.